

EU-Info 1/2014

Europa für Bürgerinnen und Bürger – Antragstellung jetzt möglich

Aufgrund der späten Annahme des Programms Europa für Bürgerinnen und Bürger (EfBB), zu dem auch die Förderung von Gemeindepartnerschaften und kommunalen Netzwerken zählt, müssen sich Gemeinden, die zwischen 1. Juli 2014 und 30. September 2015 ein gefördertes Projekt durchführen wollen, jetzt beeilen.

Die Antragsfrist für Projekte in diesem Zeitraum endet bereits am 4. Juni 2014!

Aber Achtung: Auch Gemeindepartnerschaftsprojekte, die zwischen 1. September 2015 und 31. Dezember 2015 geplant sind, müssen bereits in diesem Jahr eingereicht werden. Die Antragsfrist dafür endet am 1. September 2014!

Die Fristen für kommunale Netzwerke sind: 4. Juni 2014 für Projekte von 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 sowie 1. September für Projekte von 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015.

Problematisch ist auch, dass Projekte im Sommer und Frühherbst keine Planungssicherheit haben, da aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Antragsfrist und Projektbeginn nicht davon auszugehen ist, dass der Finanzhilfebeschluss vor Projektbeginn übermittelt wird. Die Exekutivagentur weist im Programmleitfaden daher auch explizit darauf hin, dass diese Projekte auf eigenes Risiko starten und es keine Fördergarantie geben kann.

Grundsätzlich werden die Ergebnisse des Auswahlverfahrens spätestens vier Monate nach Ende der Einreichfrist veröffentlicht

Potenzielle Antragsteller sollten auf jeden Fall den auf Deutsch vorliegenden [Programmleitfaden](#) genau durchlesen und sich an die darin gemachten Vorgaben halten.

Eine Kurzzusammenfassung des Leitfadens finden Sie im Folgenden:

Allgemeines

Für das EfBB-Programm stehen im Zeitraum 2014-2020 ca. 18,5 Mio. € zur Verfügung.

Grundsätzlich gliedert sich das Programm in 2 Schienen:

- Europäisches Geschichtsbewusstsein (20% der Gesamtmittel)
- Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung (60% der Gesamtmittel)

Da Gemeindepartnerschaften und kommunale Netzwerke zum Bereich Bürgerbeteiligung gehören, wird im Folgenden ausschließlich auf diesen Programmbereich eingegangen. Informationen zu Maßnahmen in Bezug auf das Geschichtsbewusstsein finden sich im Programmleitfaden.

Ziele und Prioritäten

Jedes Projekt muss in Einklang mit den Programmzielen stehen, wenn darüber hinaus die jährlichen Prioritäten berücksichtigt werden, gibt es Bonuspunkte in der Bewertung.

- Verbesserung des Informationsstands der Bürger über die EU, ihre Geschichte und ihre Vielfalt;
- Förderung der Unionsbürgerschaft und Verbesserung der demokratischen Bürgerbeteiligung;
- Projekte im Jahr 2014 sollten sich v.a. mit Bürgerbeteiligung befassen, angefangen von Mitwirkungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene bis hin zur Auseinandersetzung mit und Einflussnahme auf EU-Gesetzgebung;

Antragstellung

Anträge sind ausschließlich elektronisch einzubringen, in die Pflicht genommen wird nicht nur der Antragsteller (=einladende Gemeinde oder Leadpartner bei Netzwerken), sondern sämtliche Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer muss elektronisch einen [PIC](#) (Participant Identification Code) beantragen und diesen dem Antragsteller bekannt geben. Der Antragsteller selbst muss einen ECAS-Account einrichten, der ihn zur Einbringung des elektronischen Antrags berechtigt. Der Antragsteller muss dazu folgende Dokumente bereithalten:

- [Rechtsträgerformular](#)
- [Finanzangabenformular](#)

Erst mit den Zugangsinformationen für das ECAS-System kann auf das elektronische Antragsformular zugegriffen werden.

Bewertung

Jedes eingereichte Projekt wird von einer Jury aus Mitarbeitern von Kommission und Exekutivagentur bewertet. Folgende Kriterien fließen in die Bewertung ein:

- 30%: Übereinstimmung mit den Zielen des Programms und Berücksichtigung der jährlichen Prioritäten;
- 35% Qualität des Arbeitsplans für das Projekt (Darstellung, mit welchen Aktivitäten die Projektziele möglichst effizient erreicht werden, europäische Dimension muss erkennbar sein; Bonuspunkte für Einbeziehung unterschiedlicher Organisationen und unterschiedliche Arten von Aktivitäten);
- 15% Verbreitung: Multiplikatoreneffekt, Verbreitung der Projektergebnisse;
- 20% Wirkung und Bürgerbeteiligung

Bei der Auswahl der Projekte sollte die Jury auf eine gewisse geografische Ausgewogenheit Rücksicht nehmen.

Kriterien für Gemeindeparterschaften

Gemeindeparterschaften sollen die Bürgerbeteiligung an den Entscheidungsprozessen der EU fördern, d.h. Diskussion über aktuelle EU-Gesetzgebung ermöglichen und bestenfalls die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung den maßgeblichen europäischen Institutionen zukommen lassen.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Partnerschaften von Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüssen, bzw. Organisationen ohne Erwerbszweck, die lokale Behörden vertreten;
- Partner aus mindestens zwei Ländern;
- Mindestens 25 internationale Gäste;
- Maximale Dauer: 21 Tage
- Finanzhilfe: 5.000-25.000€, abhängig von der Zahl der Teilnehmer;

Kriterien für Netzwerke

Gemeinden, die ein bestimmtes Thema dauerhaft und intensiv gemeinsam verfolgen wollen, können ein Netzwerk aufbauen, das folgende Kriterien erfüllen muss:

- Antragsteller sind Kommunen, deren Partnerschaftsverbände oder Netzwerke, lokale Gemeindeverbände, Organisationen in Vertretung lokaler Behörden;
- Partner können auch Vereine ohne Erwerbszweck sein;
- Mindestens vier Partner aus unterschiedlichen Ländern;
- Mindestens 30% internationale Teilnehmer pro Projekt;
- Mindestens vier Veranstaltungen pro Projekt;
- Maximale Laufzeit: 24 Monate;
- Maximale Finanzhilfe: 150.000€;
- Vorfinanzierung von 50% der Projektsumme möglich;

Gemeinden können überdies auch Partner zivilgesellschaftlicher Projekte sein, die allerdings von Vereinen, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen getragen werden müssen.

Auszahlung

Die Finanzhilfe wird erst ausgezahlt, nachdem der offizielle Abschlussbericht bei der Exekutivagentur eingegangen ist. Dies hat spätestens 2 Monate nach Projektabschluss stattzufinden, auch der Abschlussbericht samt Begründungen und Anhängen ist elektronisch zu übermitteln.

Fazit

Gemeinden, die sich noch heuer oder nächstes Jahr eine EU-Förderung für Partnerschaftsaktivitäten oder Netzwerke erhoffen, sollten schnellstmöglich an die Arbeit gehen. Neben dem Erfordernis von PIC und ECAS-Account ist darauf hinzuweisen, dass auch Partnerschaftstreffen und Projekte, die erst 2015 stattfinden, detailliert zu beschreiben sind. Potenzielle Antragsteller müssen also ein klares Bild von der geplanten Veranstaltung und den zu erwartenden Teilnehmern haben. Dies setzt eine gewisse Koordination mit den Partnergemeinden voraus, die in der kurzen Zeit bis Fristende sicher eine Herausforderung ist. Das Büro Brüssel steht für Fragen jederzeit zur Verfügung um empfiehlt, Anträge vor Übermittlung an die Exekutivagentur von Außenstehenden kontrollieren zu lassen.

<http://www.europagestalten.at/>

<https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/COMM-2013-00367-00-00-DE-TRA-00.pdf>

EU-Info 2/2014

Generalanwalt gegen Wassergebühren für alles

Der finnische Generalanwalt Niilo Jääskinen nimmt in seinen Schlussanträgen vom 22. Mai 2014 in der Rechtssache C-525/12 eine erfreuliche Position bei der Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein.

Hintergrund:

Die EU-Kommission erhob Ende 2012 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil diese aus Sicht der Kommission die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (RL 200/60/EG) verletzt hatte, insbesondere weil bestimmte Wasserdienstleistungen in der nationalen Umsetzung der WRRL von der Pflicht zur Kostendeckung ausgenommen werden. Konkret werden die Aufstauung für Stromerzeugung aus Wasserkraft, Schifffahrt und Hochwasserschutz und die Entnahme für Bewässerung und industrielle Zwecke sowie den Eigenverbrauch genannt. All diese Tätigkeiten sollten aus Kommissionssicht unter Art. 9 WRRL fallen, der eine Kostendeckung für Wasserdienstleistungen vorsieht.

Der Generalanwalt folgte allerdings der Argumentation Deutschlands, wonach die Kommission sowohl Art. 9 als auch Art. 2 Z. 38 WRRL falsch auslegt. Denn Art. 2 Z. 38 WRRL definiert Wasserdienstleistungen, welche unter Art. 9 WRRL fallen, folgendermaßen: *alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art folgendes zur Verfügung stellen:*

- a) *Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;*
- b) *Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten;*

Gemäß der Ansicht Deutschlands und seiner Streithelfer, als auch jener des Generalanwalts umfasst Art. 2 Z 38 WRRL lediglich die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung. Die detaillierte Aufzählung in Art. 2 Z 38 lit. a ist darauf zurückzuführen, dass sämtliche Bestandteile der Wasserversorgung in die Gebührenberechnung gemäß Art. 9 WRRL einzubeziehen sind. Dies erklärt sich auch aus der wörtlichen Auslegung durch die Verwendung der Konjunktion „und“.

Auch die weite Auslegung des Dienstleistungsbegriffs wird weder von den Mitgliedstaaten noch vom Generalanwalt geteilt. Gemäß Kommissionsansicht setzen Dienstleistungen im Umweltrecht weder die Beteiligung eines Menschen als Erbringer oder Empfänger noch ein bestehendes Vertragsverhältnis voraus. Dadurch wäre z.B. die Vergebühnung von

Wasserentnahmen in Hausbrunnen zum Eigenverbrauch möglich. Hierzu führt der Generalanwalt an, die Kommission gehe von der falschen Annahme aus, sämtliche Wasserressourcen aller Mitgliedstaaten befänden sich in öffentlicher Hand. Denn nur dann könnte der Staat ermächtigt werden, hierfür einen Preis vorzuschreiben.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof aber nicht nur vor, die konkrete Klage der Kommission zurückzuweisen, sondern kritisiert auch ganz allgemein deren Vorgehen:

Einerseits wurde die Klage nicht ausreichend präzisiert und wäre schon aus formalen Gründen abzuweisen. Die Klage ist nicht kohärent und es ist nicht klar, welchen Vorwurf die Kommission genau erhebt. Die Kommission selbst benötigt die Auslegung der strittigen Bestimmungen und hat angekündigt, je nach Verfahrensausgang des Pilotverfahrens gegen Deutschland weitere Klagen einzubringen (Dadurch erklärt sich auch die große Zahl der Streithelfer. Dem Verfahren waren Österreich, Schweden, Finnland, Ungarn, Großbritannien und Dänemark beigetreten.)

Andererseits wurde auch kritisiert, dass die Kommission mit ihrer weiten Auslegung der Gebührenpflicht für Wassernutzung versucht, den Geltungsbereich der WRRL zu erweitern und damit in einen Bereich einzudringen, der der Einstimmigkeit im Rat unterliegt. Vorschriften zur mengenmäßigen Bewirtschaftung von Wasserressourcen müssen gem. Art. 192 Abs. 2 lit. b AEUV einstimmig getroffen werden, während die WRRL im Mitentscheidungsverfahren beschlossen wurde.

Folgt man dem Willen des Gesetzgebers und mit Blick auf die Materialien besteht kein Zweifel, dass nur die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung unter den Begriff „Wasserdienstleistungen“ fallen. Überdies wurde bewusst eine Rahmenrichtlinie gewählt, um den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zu wahren, eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten wurde bewusst nicht angestrebt.

Wie geht es weiter:

Die Schlussanträge des Generalanwaltes sind nicht endgültig, man muss noch auf das Urteil des Gerichtshofs warten. Bis dieses vorliegt, kann es noch einige Monate dauern. In den meisten Fällen folgt der EuGH allerdings den Empfehlungen des Generalanwalts.

Die Schlussanträge zum Nachlesen finden Sie hier:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152659&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=459132>

EU-Info 3/2014

Breitbandinitiative Vernetzte Gemeinschaften

Hintergrund:

Die Digitale Agenda der EU soll bis zum Jahr 2020 dazu führen, dass 100% aller europäischen Haushalte Downloadraten von 30 Mbit/s und 50% der Haushalte Downloadraten von 100 Mbit/s zur Verfügung stehen. Davon ist man in vielen Gebieten noch weit entfernt, vor allem die Versorgung des ländlichen Raums aber auch des städtischen Umlands stellt in vielen Ländern ein Problem dar.

Obwohl die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds grundsätzlich Fördermöglichkeiten im Rahmen der Regionalpolitik vorsehen, ist die nationale Prioritätensetzung sehr unterschiedlich. In Österreich enthält der ELER-Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Möglichkeiten zur Breitbandförderung. Laut vorläufigem [Indikatorenplan](#) des BMLFUW sollen im laufenden Siebenjahreszeitraum 200 Projekte zum Breitbandausbau gefördert werden. Die geschätzten öffentlichen Ausgaben dafür (EU-Förderung, Bundes- und Landesmittel) betragen 53,2 Mio. €.

Ein Teil dieser Mittel dürfte im Rahmen von LEADER an Lokale Aktionsgruppen vergeben werden, wirklich Konkretes ist dem ELER-Programmwurf aber nicht zu entnehmen: http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/staerkung-regionen/LE2020-Regionen.html

Der Rückgriff auf die Fazilität Connecting Europe ist für kleinere Projekte wohl illusorisch, da Connecting Europe v.a. herausragende Leuchtturmprojekte fördert, die in der Planung bereits weit fortgeschritten sind. Für Telekommunikationsprojekte stehen europaweit während des Siebenjahreszeitraums nur 1,34 Mrd. € zur Verfügung, jährliche Ausschreibungen geben die zu erfüllenden Schwerpunkte vor.

Vernetzte Gemeinschaften für vernetzte Gemeinden?

Die EU-Kommission weiß durchaus, dass europaweit noch einiges zu tun ist, um die Ziele der Digitalen Agenda zu erreichen und weiße und graue Flecken im ländlichen Raum zu schließen.

Die Anfang Juli aufgelegte Initiative „[Vernetzte Gemeinschaften](#)“ wendet sich daher auch an Gemeinden, überregionale Zusammenschlüsse sowie andere Projektplaner vor Ort.

Kommunen, Regionen und privaten Anbietern soll beim Ausbau von Breitbandnetzen geholfen werden.

Welche Art von Unterstützung?

Die Initiative „Vernetzte Gemeinschaften“ betrifft technische Unterstützung. Darunter versteht man v.a. Planungshilfe wie z.B. die Gestaltung von Geschäftsplänen, die Klärung rechtlicher Fragen, Fragen der Finanzierungsstruktur oder die Prüfung der Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen. Finanzielle Förderungen für den Netzausbau sind nicht vorgesehen.

Wie wird ein Antrag gestellt?

Mittels online-Fragebogen können interessierte Gemeinden und Regionen ihr Projekt vorstellen. Dabei sind u.a. Fragen zu Technologie und Topologie des geplanten Netzwerks, zu erwarteter Nachfrage und Beteiligung der öffentlichen Verwaltung an Planung und Umsetzung zu beantworten. Ebenso sind Auskünfte zur geplanten Projektfinanzierung und über die Finanzierungsquellen zu erteilen. Je weiter fortgeschritten ein Projekt ist, umso höher sind die Chancen, tatsächlich technische Unterstützung zu erhalten.

Die Antragstellung ist vergleichsweise einfach, der [Online-Fragebogen](#) existiert auf Deutsch, insgesamt sind nur zehn Fragen zu beantworten.

Antragsfrist: 15. Oktober 2014.

Bis 1. November 2014 werden alle Antragsteller über die vorläufigen Ergebnisse informiert und erhalten Gelegenheit, diese in einer zweiten Phase zu ergänzen und zu präzisieren.

Die besten Projekte der zweiten Phase erhalten nach einer Bewertung durch Experten der EU und der Weltbank im ersten Quartal 2015 eine projektbezogene Antwort und allenfalls technische Unterstützung zur Umsetzung des Projekts.

Welche Vorteile?

Antragsteller, egal ob öffentlich oder privat, erhalten Kontakt zu Projektentwicklern aus ganz Europa und bekommen dadurch die Möglichkeit zur Vernetzung und Weiterentwicklung ihres Projekts. Die Initiative will also auch eine Plattform Gleichgesinnter schaffen und den europaweiten Wissenstransfer erleichtern.

Ausgewählte Projekte erhalten überdies konkrete technische Unterstützung durch EU-Kommission und Weltbank.

Fazit

Die Initiative „Vernetzte Gemeinschaften“ stellt keine Fördermittel für den Breitbandausbau zur Verfügung. Interessant ist sie möglicherweise für Projektentwickler, deren Infrastrukturprojekt bereits relativ weit fortgeschritten ist, die aber in bestimmten Bereichen (Geschäftsplan, rechtliche Fragen) noch Nachbesserungsbedarf sehen.

Jene Projekte, die tatsächlich technische Hilfe erhalten, können davon ausgehen, dass sie danach zu den europäischen Vorzeigeprojekten zählen und innerhalb der Breitbandplattform der Kommission hohe Publizität erhalten.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-819_de.htm

EU-Info 4/2014

Zehnpunkteprogramm von Jean-Claude Juncker

In seiner Antrittsrede vor dem Europäischen Parlament stellte der designierte Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker sein Zehnpunkteprogramm für einen europäischen Neustart vor. Während seiner Amtszeit will er sich auf jene Bereiche konzentrieren, in denen Europa Großes leisten kann, aber die „kleinen“ Dinge gemäß dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip den nationalen Regelungskompetenzen überlassen. Deziidiert spricht er dabei auch die lokale Ebene an.

Sein Programm gibt die Leitlinien für die nächste Kommission vor, die er als deren Präsident auf den Weg bringen will.

1) Wachstum, Beschäftigung und Investitionen

Europäische Mittel sollen erhebliche Investitionen in die Realwirtschaft anstoßen. Juncker geht davon aus, damit 300 Mrd. € an öffentlichen und privaten Investitionen auslösen zu können. Offen ist allerdings, welche EU-Mittel er dabei im Auge hat und wie die vorgeschlagene erleichterte Freigabe dieser Gelder erfolgen soll. Investiert werden soll in Zukunftsbereichen wie Breitband, Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Ausbau der Verkehrsnetze in Industriezentren, Bildung, Forschung etc. Gleichzeitig soll dieses Konjunkturprogramm dazu dienen, Beschäftigung für junge Menschen zu schaffen.

2) Vollendung des digitalen Binnenmarkts

In den ersten sechs Monaten des Mandats der neuen Kommission sollen wesentliche Legislativvorschläge (einheitlicher Datenschutz, Telekom-Regulierung, Copyright-Bestimmungen) vorgelegt werden.

3) Energie- und Klimapolitik

Klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien, zur Diversifizierung europäischer Energiequellen und zum Ziel, möglichst energieautonom zu werden. Keine Aussagen zu Kernenergie.

Energieeffizienz wird unter Juncker stärker ein Thema sein als unter Präsident Barroso, er tritt für ein verbindliches Energieeffizienzziel bis 2030 ein. Dies dürfte zu einer Verschärfung der RL über die Energieeffizienz von Gebäuden führen.

4) Vertiefung eines fairen Binnenmarkts

Die Vollendung des Binnenmarkts ist auch für die nächste Kommission klares Ziel. Juncker will insbesondere die Industrieproduktion in Europa stärken und deren EU-

BIP-Anteil von derzeit 16% auf 20% anheben. Interessant auch seine Aussagen zur Steuerpolitik. Die Kommission soll Steuerbetrug bekämpfen und die Zusammenarbeit der nationalen Abgabenbehörden koordinieren. Eine einheitliche Basis zur Unternehmensbesteuerung und die Einführung der europaweiten Finanztransaktionssteuer zählen ebenso zu Junckers Vorhaben, für einen Luxemburger durchaus interessant.

5) Vertiefung einer fairen Wirtschafts- und Währungsunion

Dazu will Juncker im ersten Jahr seiner Amtszeit mehrere Legislativvorschläge vorlegen. Mittelfristig soll die Troika durch eine demokratischere Struktur abgelöst werden und die Unterstützung kriselnder Mitgliedstaaten sollte nicht nur eine fiskalische sondern auch eine soziale Folgenabschätzung beinhalten. Juncker verwehrt sich dagegen, das Auseinanderdriften von Arm und Reich durch europäische Maßnahmen zu begünstigen.

6) TTIP-Verhandlungen

Grundsätzliche Unterstützung für das EU-USA Freihandelsabkommen, insbesondere was den Wegfall von Zöllen und die Anerkennung von Produktstandards betrifft. Die EU soll aber keine Zugeständnisse bei Nahrungsmittelqualität, Datenschutz, kultureller Vielfalt oder Gesundheitsstandards machen. Bekenntnis zu größerer Transparenz der Verhandlungen.

7) Grundrechte und justizielle Fragen

Im Kabinett Juncker soll es einen Kommissar für die Europäische Charta der Grundrechte geben, der auch den Beitritt der EU zur Menschenrechtskonvention des Europarats vorbereitet.

8) Zuwanderungspolitik

Die EU muss sich zu einer gemeinsamen Asylpolitik durchringen, es braucht mehr europäische Solidarität. Das Budget der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX muss aufgestockt werden, wenn sie ihre Aufgabe tatsächlich erfüllen soll. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist zu verbessern, Schlepper sollten vor Gericht gestellt werden. Im Kabinett Juncker wird es einen Kommissar für Migrationsfragen geben.

9) Außen- und Sicherheitspolitik

Juncker tritt für eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie gemeinsame Beschaffung in der Verteidigungspolitik ein.

Die EU-Erweiterung der letzten zehn Jahre war ein Erfolg, muss aber nun einmal verdaut werden. In den nächsten fünf Jahren werden daher keine neuen Mitgliedstaaten aufgenommen, obwohl die Beitrittsperspektive des Westbalkans natürlich aufrecht bleibt.

10) Demokratisierung der EU

Juncker will Präsident einer politischen Kommission sein, die sich auf Augenhöhe mit Rat und Parlament befindet und den Dialog mit beiden Institutionen pflegt. Zu einer demokratischeren Union zählt für Juncker auch ein Transparenzregister für alle

Institutionen, die Kommission soll hier mit gutem Beispiel vorangehen. Die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten soll verbessert werden.

Fazit:

Im Zehnpunkteprogramm, das die Grundlage von Junckers Arbeit bildet und wohl auch die Gestaltung der Ressorts und Auswahl der Kommissare beeinflussen wird, ist für jeden etwas dabei.

Interessant wird die Phase der Umsetzung. Dann wird sich herausstellen, ob Juncker sein Versprechen halten kann, sich auf die „großen“ Dinge zu konzentrieren und „kleine“ Vorschläge auch zurückzuziehen, wenn Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung dies empfehlen.

Viele Vorschläge betreffen jedenfalls tatsächlich Bereiche, deren Regelung auf europäischer Ebene sinnvoll wäre und zu mehr Effizienz insgesamt führen würde. Ob die Mitgliedstaaten sich aber dazu durchringen, Kompetenzen in der Steuer-, Asyl- oder Verteidigungspolitik abzugeben bzw. enger miteinander zu kooperieren, wird abzuwarten sein.

EU-Info 5/2014

Energieeffizienz 2030

Anfang des Jahres veröffentlichte die EU-Kommission ihren Rahmen für eine Energie- und Klimapolitik bis 2030. Dieser enthält bekanntlich keine verpflichtenden Energie- und Klimaziele, sondern sollte den Staats- und Regierungschefs als Diskussionsgrundlage dienen, mit deren Hilfe ein politischer Konsens für das weitere Vorgehen gefunden werden kann. U.a. unterbreitet die Kommission darin den Vorschlag, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% im Vergleich zu 1990 zu reduzieren sowie mind. 27% des europäischen Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen zu decken. Pläne, in welchem Ausmaß sich die einzelnen Mitgliedstaaten an der Umsetzung dieser Vorschläge beteiligen sollen, blieb die Kommission vorerst schuldig.

Aufgrund der Ukraine-Krise und der massiven Energieabhängigkeit Europas scheinen ambitionierte Ziele nun greifbarer, der Europäische Rat soll im Oktober über konkrete Vorschläge entscheiden.

Einen Teil des Energie- und Klimarahmens bildet die Erhöhung der Energieeffizienz. Dazu legte die EU-Kommission Ende Juli eine Mitteilung vor, in der sie die aktuelle Situation analysiert und Empfehlungen für die Zeit bis 2030 abgibt.

Folgende Aussagen sind hervorzuheben:

- Die Kommission schlägt kein verpflichtendes EU-Energieeffizienzziel vor;
- Sie empfiehlt allerdings, bis 2030 Energieeinsparungen von 30% zu erzielen;
- Dieses Ziel soll durch die konsequente Umsetzung bestehenden Rechts, die Revision von Richtlinien (EnergieeffizienzRL, GebäudeRL, ÖkodesignRL) und den Einsatz von Förderungen (EU und national) sowie vergünstigter Kredite erreicht werden;

Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme des aktuellen Umsetzungsstandes der 20-20-20 Ziele zeigt im Bereich des nichtverbindlichen Energieeffizienzziels, dass die EU bei Fortführung der derzeitigen Politik 18-19% an Einsparungen erreichen wird. Wenn alle Mitgliedstaaten geltendes EU-Recht auch tatsächlich umsetzen, kann sogar das 20%-Ziel bis 2020 erreicht werden.

Das geringe Wirtschaftswachstum spielt dabei allerdings eine nicht unwesentliche Rolle, sollte die Wirtschaft wieder anziehen, müssen sich auch die Mitgliedstaaten mehr anstrengen.

Österreich zählt übrigens zu jenen Ländern, die die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nicht vollständig umgesetzt haben und daher von der

Kommission verklagt wird. Bei einer Verurteilung riskiert die Republik bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie ein Zwangsgeld von fast 40.000€ täglich.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-813_de.htm

Neben Österreich gibt es im Zusammenhang mit der Gebäuderichtlinie noch drei weitere laufende Verfahren, fünf Mitgliedstaaten erhielten bereits eine mit Gründen versehene Stellungnahme, laufen also ebenfalls Gefahr, vor den EuGH gebracht zu werden.

Kosten-Nutzen-Analyse

Um das Szenario bis 2030 besser einschätzen zu können, stellt die Mitteilung Energieeffizienzziele und Umsetzungskosten gegenüber. Ein Einsparziel von 25% hätte Zusatzkosten von 2 Mrd. € zur Folge, die in die Renovierung und Erneuerung bestehender Systeme zu investieren wären. Allerdings entfielen auch Energieimporte im Wert von 9 Mrd. €.

Die Anhebung des Energieeffizienzziels auf 28% würde zusätzlich 5 Mrd. € an Investitionsbedarf/Jahr und die Anhebung auf 30% zusätzlich 20 Mrd. € pro Jahr verursachen.

Da mit jedem Prozentpunkt Energieeinsparung 2,6% an Gasimporten wegfallen, spricht sich die EU-Kommission dennoch für ein ambitioniertes Ziel aus. Die Berechnungen der Kommission gehen davon aus, dass ein 30%-Energieeffizienzziel keine negativen Auswirkungen auf die Strompreise hat und Öl- und Gasimporte signifikant zurückgehen.

Auswirkungen auf die kommunale Ebene

Die vorliegende Mitteilung hat keine direkten Auswirkungen auf die kommunale Ebene.

Die in ihr vorgeschlagenen Handlungsoptionen lassen jedoch erwarten, dass zukünftige Richtlinienvorschläge bzw. Revisionen bestehenden Rechts sehr wohl alle Gebietskörperschaften erfassen werden.

Derzeit schreibt z.B. die Energieeffizienzrichtlinie Renovierungsziele nur für die Bundesebene vor, die nachgeordneten Ebenen sind nicht direkt erfasst.

Da sich jedoch das größte Energiesparpotenzial im Gebäudesektor befindet, wird es hier früher oder später ambitioniertere Ziele geben.

Um Gebäude in Privatbesitz zu erreichen, wirbt die Mitteilung dafür, private Investitionen anzustoßen. Neben den EU-Fonds, auf die v.a. im Rahmen der Regionalpolitik zugegriffen wird, verweist die Kommission auf das Forschungsprogramm Horizon2020 sowie innovative Finanzierungsinstrumente.

Die Gemeinden haben hierauf allerdings keinen direkten Zugriff.

In der Praxis kann die Umsetzung neuer Ziele daher nur in Kooperation mit den Ländern und dem Bund erfolgen, welche die entsprechenden Richtlinien ohnehin in nationales Recht umsetzen müssen.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-856_de.htm

EU-Info 6/2014

Wasserstreit endet zugunsten Deutschlands

Am 11. September hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-525/12 zugunsten Deutschlands entschieden. Das Verfahren drehte sich um die Auslegung des Kostendeckungsprinzips in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und um die Frage, ob Wassernutzungen wie Aufstauungen oder private Entnahmen kostenpflichtig sind.

Aufgrund der Brisanz des Themas hatten sich Dänemark, Ungarn, Österreich, Finnland, Schweden und Großbritannien dem Verfahren als Streithelfer angeschlossen.

Hintergrund:

Die EU-Kommission erhob Ende 2012 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil diese aus Sicht der Kommission die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) verletzt hatte. Bestimmte Wasserdienstleistungen werden in Deutschland, so wie in zahlreichen anderen EU-Staaten, von der Pflicht zur Kostendeckung nach dem Verursacherprinzip ausgenommen.

Die Kommission berief sich auf Art. 2 Z. 38 iVm Art. 9 WRRL (RL 2000/60/EG), wonach Wasserdienstleistungen alle Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art sind, die a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser und b) Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließen in Oberflächengewässer eingeleitet werden, umfassen.

Gemäß Art. 9 sollen die Kosten derartiger Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gedeckt sein, wobei aber auch geografischen und klimatischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist und die Mitgliedstaaten beschließen können, bestimmte Arten der Wassernutzung von einer Bepreisung auszunehmen.

Urteil des Gerichtshofs:

Der EuGH legte die Bestimmungen der WRRL sowohl nach deren Wortlaut als auch nach ihrer Entstehungsgeschichte aus und kam zu folgendem Ergebnis:

Die Auffassung der EU-Kommission, dass auch die Aufstauung für Stromerzeugung aus Wasserkraft, Schifffahrt oder Hochwasserschutz und die Entnahme für industrielle Zwecke und den Eigenverbrauch kostenpflichtig seien, ist weder durch den Wortlaut der Richtlinie noch durch den Willen des Gesetzgebers gedeckt.

Die Klage der Kommission wird daher abgewiesen.

Begründung:

Die WRRL schreibt keine allgemeine Pflicht zur Bepreisung sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wassernutzung vor und legt als Rahmenrichtlinie lediglich gemeinsame Grundsätze und einen allgemeinen Handlungsrahmen für den Gewässerschutz fest. Für eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten bildet sie keine rechtliche Grundlage.

Außerdem zielt die RL vorwiegend auf die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt ab, der Schwerpunkt liegt auf der Güte der betreffenden Gewässer. Die Umsetzung dieses Hauptanliegens, nämlich Gewässerschutz und hohe Wasserqualität, soll unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten erfolgen.

Die Kommission konnte nicht nachweisen, dass die mangelnde Kostenpflicht für Tätigkeiten wie Aufstauungen oder industrielle und private Entnahmen in jedem Fall negative Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers hat und somit den Zielen der Richtlinie zuwiderlaufen würde.

Analyse:

Der EuGH folgt in seinem Urteil nicht den Schlussanträgen des Generalanwalts (siehe EU-Info 2/2014), sondern stützt sich in seiner Begründung v.a. auf die rechtliche Qualität einer Rahmenrichtlinie und auf das Subsidiaritätsprinzip, das sich in den Erwägungsgründen der WRRL findet. Insbesondere der Verweis auf den Vorrang nationaler Maßnahmen, die unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten umgesetzt werden, ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Das Urteil findet sich unter folgendem Link :

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130dee141ba332d4e4a1eb0c3a3fa3c8f14e5.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Ob3mLe0?text=&docid=157518&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7616>

EU-Info 7/2014

Investitionspaket der Juncker-Kommission

Ende November stellte die neue EU-Kommission unter Präsident Juncker die Grundzüge des geplanten EU-Investitionspakets vor, mit welchem bis Ende 2017 mindestens 315 Mrd. Euro an zusätzlichen öffentlichen und privaten Investitionen mobilisiert werden sollen.

Zur Einrichtung des dafür benötigten Europäischen Fonds für strategische Investitionen bedarf es eines Rechtsaktes des EU-Gesetzgebers. Die Kommission hofft, dass sich Rat und EU-Parlament im beschleunigten Verfahren einigen und auf den Fonds spätestens im Juni 2015 zugegriffen werden kann.

Dem Fonds wird durch Umschichtungen im EU-Haushalt eine Garantie in Höhe von 16 Mrd. Euro zur Verfügung stehen, die durch 5 Mrd. Euro seitens der Europäischen Investitionsbank komplettiert wird.

Zauberwort Mobilisierung

Die Investitionsoffensive, die in Form einer Mitteilung präsentiert wurde, beruht auf der Annahme, mithilfe des mit 21 Mrd. Euro dotierten Fonds mindestens 315 Mrd. Euro Investitionsvolumen generieren zu können.

Die Kommission geht also von einer Hebelwirkung von 1:15 aus.

Große Infrastrukturprojekte von europäischem Mehrwert, Investitionen in Forschung, Entwicklung und Bildung sowie Unterstützung von KMU und sog. Mid-Cap-Unternehmen (bis 3000 Mitarbeiter) bilden die Schwerpunkte der Offensive.

Von den Mitgliedstaaten wird außerdem erwartet, die operationellen Programme im Bereich der Regionalpolitik anzupassen und auch dort die Hebelwirkung zu erhöhen.

Finanzieren statt Fördern

Um mit dem eingesetzten Kapital den größtmöglichen Nutzen zu erzielen, soll nicht primär gefördert werden, der neue Fonds wird vielmehr Finanzinstrumente wie Darlehen, Beteiligungskapital und Garantien bedienen und damit das Anfangsrisiko geplanter Investitionen minimieren. Weg vom Zuschuss, hin zur Ermöglichung also.

Projekte von europäischem Mehrwert – keine länderspezifischen Quoten

Die Juncker-Kommission verspricht, den Fonds dafür einzusetzen, Projekte von europäischem Mehrwert zu verwirklichen, die den Bedürfnissen der Realwirtschaft entsprechen. Neben der Zurverfügungstellung des EFSI und der Prüfung der eingereichten Projekte durch eine Task-Force „Investitionen“, verpflichtet sich die Kommission dazu, den Rechtsrahmen zu entflechten und Investitionshemmnisse abzubauen. Bessere Rechtssetzung zählt zu den Prioritäten von Juncker, der diese Vorgabe auch den Mitgliedstaaten weitergibt und diese vor Verschärfungen (dem sog. „gold-plating“) von EU-Richtlinien warnt.

Aus dem EFSI werden strategische Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen (Breitband- und Energienetze und Verkehrsinfrastruktur in Industriegebieten), in Bildung, Forschung und Innovation sowie in die Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz unterstützt, die von europäischer Bedeutung sind. Der europäische Mehrwert wird von der Taskforce analysiert, die zur Finanzierung vorgeschlagene Projekte auf einer eigenen Homepage veröffentlicht.

Die Mitteilung spricht auch davon, dass es keine thematischen oder geografischen Vorabzuweisungen geben soll, de facto also keine Länderquoten oder Finanzierungsgarantien.

Empfehlungen der Taskforce

Im September wurde die o.g. Taskforce, bestehend aus Vertretern der EU-Kommission, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingerichtet. Ihre erste Aufgabe war die Analyse schubladenfertiger Großprojekte, die aufgrund wirtschaftlicher oder regulatorischer Hindernisse nicht umgesetzt werden.

Die erste Analyse jener Projekte, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurden und zwischen 2015 und 2017 umgesetzt werden könnten zeigt, dass Verkehrsinfrastrukturprojekte und die Verwirklichung der Energieunion das größte Potenzial aufweisen. Wissen, Innovation und Digitale Infrastruktur würden nur 18%, Soziale Infrastruktur nur 15% und Energieeffizienz/Erneuerbare Energien nur 9% der Projekte ausmachen. Dies sind allerdings vorläufige Zahlen und die Mitteilung spricht davon, dass die Projekt-Pipeline alle investitionswürdigen Projekte auflisten und in einem dynamischen Prozess dafür sorgen soll, dass nur die besten Projekte mithilfe des EFSI umgesetzt werden.

In der ersten Liste der Taskforce findet sich übrigens auch „Breitband Austria“. Hier könnte sich, ebenso wie beim Bau neuer Terminals auf den Flughäfen Frankfurt und Helsinki die Frage stellen, ob es sich um „zusätzliche“ Investitionen handelt.

Für Gemeinden interessanter als die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Projekte sind übrigens die von der Europäischen Kommission selbst identifizierten. Diese Liste enthält zahlreiche kleinere Projekte sowie Vorhaben im ländlichen Raum wie z.B. Breitbandausbau und Verkehrsinfrastruktur.

Bewertung

Auch wenn der EFSI auf die Verwirklichung großer Infrastrukturprojekte bzw. auf KMU- und Mid-Cap-Förderung abstellt, unterliegt die EU-Kommission in ihrer Mitteilung einem altbekannten Denkfehler: Sie betont die wichtige Rolle von Mitgliedstaaten und Regionalbehörden, erwähnt die kommunale Ebene allerdings mit keinem Wort.

Dies ist insofern bedenklich, als gerade die Kommunen als lokale Investoren ins Boot geholt werden sollten, selbst wenn kleinräumige Projekte nicht aus dem neuen Fonds finanziert werden. Gemeindeverbände rechnen europaweit vor, welches Potential in dezentraler Aufgabenerbringung schlummert, dass die Juncker-Kommission davon keine Kenntnis nimmt, ist bedauernswert.

Ob die hochgesteckten Erwartungen der Investitionsoffensive erfüllt werden können, bleibt abzuwarten. Ausschlaggebend wird sein, ob ausreichend privates Kapital zur Verfügung stehen wird und wirklich „zusätzliche“ Investitionen getätigt werden.

Weiterführende Informationen finden sich unter diesem Link:

http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/index_de.htm